Informationen über das Studium an der Universität Düsseldorf

Zimmernachweis

Zimmernachweis durch das Studentenwerk, Strümpellstraße 6, durch das kath. Studentenhaus "St. Lukas", Duisburger Straße 82, Tel. 44 13 37, und durch das evgl. Studentenheim im evgl. Seminar für kirchl. Dienste, Düsseldorf, Graf-Recke-Straße 209, Tel. 68 41 40, durch das evgl. Studentenwohnheim, Düsseldorf, Witzelstraße 76, Tel. 34 70 25, sowie durch das Studentenwohnheim des Vereins "Regenbogen e. V.", Düsseldorf, Kopernikusstraße 78, Telefon 34 81 81. Der Zimmernachweis für das kath. und für die evgl. Studentenhäuser erstreckt sich nur auf diese Heime.

Gesundheitsfürsorge

Es findet jährlich für alle Studierenden eine Röntgenschirmbild-Untersuchung statt. Die Untersuchung besteht aus einer Schirmbildaufnahme und einer allgemeinen klinischen Untersuchung. Die Bescheinigung, daß diese Untersuchungen stattgefunden haben, ist bei Rückmeldung dem Studentensekretariat vorzulegen. Bei Nichteinhaltung obiger Vorschrift können im gegebenen Fall keine Regreßansprüche an die Universität gestellt werden.

Wer sich diesen Pflichtuntersuchungen entzieht, erhält keine Zulassung für das nächste Semester.

Graduiertenförderung

Erstanträge auf Gewährung eines Graduiertenstipendiums sowie Anträge auf Gewährung von Zuschlägen zu Sach- und Reisekosten sind jeweils bis zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jeden Jahres zu stellen. Anträge auf Verlängerung des Graduiertenstipendiums müssen spätestens 2 Monate vor Ablauf des ersten Bewilligungszeitraumes gestellt werden.

Die Förderungsanträge sind gem. § 11 Abs. 2 der Verordnung über die Durchführung der Graduiertenförderung an die Universitätsverwaltung, Akademische Abteilung, zu richten.

Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Förderungsanträge sind an das Studentenwerk Düsseldorf e.V. (Förderungsabteilung), 4 Düsseldorf, Friedenstraße 13, zu richten (Tel.: 39 47 40).

Einsatzstipendien

Anträge sind an das Studentenwerk Düsseldorf e. V. (Förderungsabteilung), 4 Düsseldorf, Friedenstraße 13, zu richten (Tel.: 39 47 40).

Psychohygienische Beratung für Studierende der Universität Düsseldorf

(Priv.-Doz. Dr. phil. Rudolf Heinz)

Beratungsbereiche:

u.a. Persönliche Konflikte, Kontaktprobleme,

Examensängste, Arbeitsstörungen

Sprechstunden:

1. Evangelisches Studentenzentrum, Witzelstr. 76

dienstags 10.30 bis 13.30 Uhr donnerstags 9.00 bis 13.00 Uhr

2. nach besonderer Vereinbarung:

Psychiatrische Universitätsklinik, Aufnahme-

klinik, Psychohygienische Abteilung

Bergische Landstraße 2

Telefonische Anmeldung:

montags bis freitags, 10 bis 13 Uhr, Tel. 34 62 68 (Evangelisches Studentenzentrum, Frau Herdin)

Berufsberatung des Arbeitsamtes für Studierende

Das Arbeitsamt in der Fritz-Roeber-Str. 2 (Tel. 8 22 62 05 oder 8 22 63 13) führt die Berufsberatung für Studierende durch. Termine sind telefonisch oder schriftlich zu vereinbaren.

Semestertermine

Es wird auf die Zeittafel auf der Innenseite des Umschlagdeckels verwiesen.

Gebühren

Gast- und Promotionshörer entrichten bei der Anmeldung eine pauschalierte Gebühr von 35,— DM pro Semester.

Vollstudierende und Zweithörer (die bei anderen Universitäten immatrikuliert sind) zahlen keine Gebühren.

An Sozialgebühren sind bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung 142,50 DM, ohne Krankenversicherung 32,50 DM zu entrichten.

Für verspätet beantragte Einschreibung sowie für verspätetes Gebührenzahlen wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.

Zulassung von Berufstätigen

Berufstätige Bewerber können nur in Ausnahmefällen mit besonderer Genehmigung des Rektors immatrikuliert werden. Beamte, Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst bedürfen außerdem der Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde.

Allgemeine Hinweise

Den an der Universität Düsseldorf immatrikulierten Studierenden ist das Belegen von Vorlesungen, Ubungen usw. an den Pädagogischen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und an der Staatlichen Kunstakademie Düsseldorf gestattet. Gebühren werden nicht erhoben.

Auf Antrag wird im Studentensekretariat der Universität Düsseldorf, Strümpellstraße 4, der erforderliche Hörer-Schein ausgestellt.

Den an anderen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen immatrikulierten Studierenden ist das Belegen von Vorlesungen, Übungen usw. an der Universität Düsseldorf gestattet. Außer dem Unterrichtsgeld werden keine Gebühren erhoben.

Generelle Beschränkungen des Besuches von Lehrveranstaltungen, z. B. für den Besuch der Klinischen Vorlesungen in der Medizinischen Fakultät, müssen berücksichtigt werden. Das schriftliche Einverständnis des betreffenden Dozenten ist jedoch in jedem Falle einzuholen.

Ausländische Studierende

Die Voraussetzung für die Zulassung als ordentlicher Studierender erfüllt, wer ein Zeugnis erworben hat, das in seinem Heimatland zum Hochschulstudium berechtigt und einem deutschen Reifezeugnis im wesentlichen gleichwertig ist (Bewertungsgruppe I), oder ein deutsches Reifezeugnis bzw. ein ihm rechtlich gleichgestelltes Reifezeugnis besitzt.

Bewerber, die ein Zeugnis besitzen, das in ihrem Heimatland zum Hochschulstudium berechtigt, das aber dem deutschen Reifezeugnis nicht gleichgestellt ist, jedoch einen erfolgreichen Studienbeginn möglich erscheinen läßt (Bewertungsgruppe II), können zum Studium nach Bestehen einer "Prüfung zur Feststellung der Hochschulreife ausländischer Studierender" zugelassen werden. An der Universität Düsseldorf kann diese Prüfung nicht abgelegt werden.

Bewerber, die ein Zeugnis besitzen, das in ihrem Heimatland zum Hochschulstudium berechtigt, das aber mit einem deutschen Reifezeugnis so wenig vergleichbar ist, daß ein erfolgreiches Studium nicht erwartet werden kann (Bewertungsgruppe III), müssen ein Studienkolleg absolvieren. An der Universität Düsseldorf wird kein Studienkolleg abgehalten.

Stellt sich später heraus, daß der Finanzierungsnachweis nicht den Tatsachen entsprach, kann die Studienzulassung überprüft und widerrufen werden. Eine Finanzierung des Studiums durch Werkarbeit in Deutschland ist — selbst teilweise — n i c h t möglich.

Alle Vorlesungen und Übungen werden in deutscher Sprache gehalten. Es wird empfohlen, sich schon im Heimatland gute deutsche Sprachkenntnisse anzueignen. Bei der Immatrikulation muß sich der Bewerber an der Universität Düsseldorf einer Deutschprüfung unterziehen, wenn er nicht ausreichende Deutschkenntnisse in sonstiger Weise nachweist.

Läßt der Bewerber in dieser Prüfung erkennen, daß seine Deutschkenntnisse nicht ausreichen, so muß der Bewerber während eines Semesters am Deutschunterricht teilnehmen und sich dann erneut einer Prüfung unterziehen. Er darf während dieses Semesters keine Fachvorlesungen hören.

Zur Beachtung

(für Studierende aller Fakultäten):

Die Bewerbungsfristen sind Ausschlußfristen.

I. Philosophische Fakultät

Es wird allen Studenten geraten, vor ihrer Immatrikulation mit den zuständigen Studienberatern Verbindung aufzunehmen.

Im übrigen wird auf die **Zeittafel** auf der Innenseite des Umschlagdeckels verwiesen.

II. Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät

- a) Das Studium in den naturwissenschaftlichen F\u00e4chern ist in beschr\u00e4nktem Umfange m\u00f6glich.
- b) Über die Zulassung entscheidet ein Zulassungsausschuß nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Arbeitsplätze.

Bewerbungsfristen:

für Studienanfänger der Chemie, Physik, Mathematik, Biologie, Psychologie

Bewerber für das Fach Geographie und für alle anderen Fächer in höheren Semestern Bewerbungen sind unmittelbar an die Zentralstelle für die Verteilung von Studienplätzen (ZVS), 46 Dortmund, Postfach 8000, zu richten bis zum 15. Juli 1973 (Bewerbungsschluß).

wenden sich unmittelbar an das Studentensekretariat der Universität Düsseldorf, 4 Düsseldorf, Strümpellstraße 4, bis zum 15. Juli 1974.

Im übrigen wird auf die Zeittafel auf der Innenseite des Umschlagdeckels verwiesen.

Wichtiger Hinweis

Wird ein Kursplatz von einem Studierenden der Naturwissenschaften nach verbindlicher Vormerkung, d.h. nach Eintragung in den Belegbogen, ohne begründete Entschuldigung nicht in Anspruch genommen, so hat dieser Studierende keinen Anspruch auf eine nochmalige Zulassung zu dem betreffenden Kurs.

Entschuldigungen müssen spätestens am 2. Praktikumstag beim Fachvertreter vorliegen.

In Zweifelsfällen, insbesondere wenn eine Entschuldigung vom Fachvertreter als "nicht begründet" angesehen wird, entscheidet die Zulassungskommission.

III. Medizinische Fakultät

Bewerbungsfristen:

für Studienanfänger der Medizin und Zahnmedizin Bewerbungen sind unmittelbar an die Zentralstelle für die Verteilung von Studienplätzen (ZVS), 46 Dortmund, Postfach 8000, zu richten bis zum 15. Juli 1973 (Bewerbungsschluß).

Bewerber der Medizin und Zahnmedizin in höheren Semestern wenden sich unmittelbar an das Studentensekretariat der Universität Düsseldorf, 4 Düsseldorf, Strümpellstraße 4, bis zum 15. Juli 1974.

Im übrigen wird auf die Zeittafel auf der Innenseite des Umschlagdeckels verwiesen.

Wichtiger Hinweis

Wird ein Kursplatz von einem Studierenden der Medizin oder Zahnmedizin nach v er bindlicher V or m er kung ohne begründete Entschuldigung nicht in Anspruch genommen, so hat dieser Studierende keinen Anspruch auf eine nochmalige Zulassung zu dem betreffenden Kurs.

Entschuldigungen müssen spätestens am 2. Praktikumstag beim Fachvertreter vorliegen.

In Zweifelsfällen, insbesondere, wenn eine Entschuldigung vom Fachvertreter als "nicht begründet" angesehen wird, entscheidet die Zulassungskommission.

Einschreibungsordnung der Universität Düsseldorf

Gemäß § 15 Abs. 4 des Hochschulgesetzes (HSchG) vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 254), geändert durch Gesetz vom 30. Mai 1972 (GV. NW. S.134), hat der Senat der Universität Düsseldorf am 28. November 1972 folgende Einschreibungsordnung beschlossen:

§ 1

Zulassung zum Studium

Die Zulassung zum Studium an der Universität Düsseldorf erfolgt auf Antrag durch Immatrikulation (Einschreibung in die Liste der ordentlichen Studierenden). Die Immatrikulation erfolgt für ein oder mehrere Studiengänge.

§ 2

Voraussetzungen der Immatrikulation

- (1) Voraussetzung für die Immatrikulation ist das Bestehen der Reifeprüfung in der Bundesrepublik Deutschland (einschließlich Berlin-West) an einem öffentlichen Gymnasium oder an einem privaten Gymnasium, das als Ersatzschule genehmigt ist, eine nach § 3 gleichwertige Vorbildung oder eine andere, vom zuständigen Minister als gleichwertig anerkannte Vorbildung.
- (2) Die Immatrikulation kann vom Nachweis einer besonderen Vorbildung oder Tätigkeit abhängig gemacht werden, wenn eine Studien- oder Prüfungsordnung für den gewählten Studiengang dies vorsieht.
- (3) Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen hat der Bewerber sich vor der Einschreibung gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen einem besonderen Zulassungsverfahren zu unterziehen.

§З

Ausländische Studienbewerber

- (1) Bewerber, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, können unbeschadet der weiteren Voraussetzungen dieser Einschreibungsordnung als ordentliche Studierende zugelassen werden, wenn sie
 - a) ein deutsches Reifezeugnis besitzen oder eine vom zuständigen Minister als gleichwertig anerkannte Vorbildung haben, oder
 - ein Zeugnis erworben haben, das einem deutschen Reifezeugnis rechtlich gleichgestellt ist, oder
 - c) ein ausländisches Zeugnis besitzen, das sie in ihrem Heimatland zum Hochschulstudium berechtigt und das einem deutschen Reifezeugnis im wesentlichen gleichwertig ist.
- (2) Bewerber, die ein Zeugnis besitzen, das sie in ihrem Heimatland zum Hochschulstudium berechtigt, das aber einem deutschen Reifezeugnis nicht gleichgestellt oder im wesentlichen gleichwertig ist, können erst nach Bestehen der Prüfung zur Feststellung der Hochschulreife ausländischer Studierender zum Studium zugelassen werden. Das Nähere richtet sich nach den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz).

- (3) Alle ausländischen Studienbewerber aus nichtdeutschsprachigen Ländern haben vor Aufnahme des Fachstudiums eine deutsche Sprachprüfung nach Maßgabe einer besonderen Ordnung, die die Universität erläßt, abzulegen.
- (4) Bewerber, die die Sprachprüfung nicht bestanden haben und infolgedessen einen deutschen Sprachkurs besuchen müssen, sowie Bewerber nach Absatz 2, die nach den Bewertungsvorschlägen der Kultusministerkonferenz für die Prüfung zur Feststellung der Hochschulreife das zuständige Studienkolleg zu besuchen haben, können erst nach erfolgreichem Bestehen der Sprachprüfung bzw. der Feststellungsprüfung das Fachstudium aufnehmen. Sie werden für diesen Zweck mit der Maßgabe eingeschrieben, daß die Einschreibung widerrufen wird, wenn sie die Sprachprüfung bzw. die Feststellungsprüfung endgültig nicht bestanden haben.

§ 4

Deutsche Studienbewerber mit ausländischer Vorbildung

- (1) Deutsche Bewerber, die
 - a) die deutsche Staatsangehörigkeit erst nach Erlangung der Vorbildung im Ausland erworben haben, oder
 - b) neben der deutschen eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen oder zur Zeit ihrer Vorbildung im Ausland besaßen, oder
 - c) ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Ausland haben oder zur Zeit ihrer Vorbildung im Ausland hatten,

sind unbeschadet der weiteren Voraussetzungen dieser Einschreibungsordnung mit einem ausländischen Reifezeugnis zuzulassen, wenn dieses vom zuständigen Minister als einem deutschen Reifezeugnis gleichwertig anerkannt worden ist. Im übrigen sind die durch Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 23. 7. 1958 in der jeweils geltenden Fassung festgelegten "Grundsätze für die Zulassung von Studienbewerbern mit deutscher Staatsangehörigkeit und ausländischem Reifezeugnis zum Studium an wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland" anzuwenden.

(2) § 3 Abs. 3 und 4 finden entsprechend Anwendung.

§ 5

Verfahren

- (1) Der Antrag auf Immatrikulation ist vom Bewerber schriftlich an den Rektor der Universität durch Ausfüllen des vorgeschriebenen Formblattes innerhalb der festgesetzten Frist zu stellen. Die Fristen werden im Vorlesungsverzeichnis und durch Aushang bekanntgegeben.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) der ausgefüllte Erhebungsbogen;
 - b) die Originalzeugnisse über die erfolgreiche Vorbildung und je eine beglaubigte Kopie oder Abschrift;
 - c) das Studienbuch mit Abgangsvermerk, sofern der Bewerber zuvor an einer wissenschaftlichen Hochschule studiert hat;
 - d) der Nachweis über die Einzahlung der vorgeschriebenen Gebühren und Beiträge;
 - e) ein Lichtbild, das die Identität des Bewerbers im Zeitpunkt der Antragstellung erkennen läßt;
 - f) in Studiengängen, in denen ein Verteilungs- und/oder Vergabeverfahren gemäß § 56 HSchG stattgefunden hat, den gültigen Bescheid über die Zuteilung eines Studienplatzes;

- g) von Bewerbern, die ihren Ausbildungsgang mehr als 3 Monate unterbrochen haben, sowie von Ausländern ein Führungszeugnis;
- h) die Bescheinigung über eine bestehende Krankenversicherung;
- von Studienanfängern ein Zeugnis, aus dem sich ergibt, daß der Bewerber nicht an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit gefährdet. Das Zeugnis soll nicht älter als 3 Monate sein.
- (3) Der Rektor kann durch Entscheidung, die amtlich bekannt zu machen ist, von der Vorlage der Unterlagen Abs. 2 d und e absehen.
- (4) Fremdsprachlichen Zeugnissen und Bescheinigungen ist eine deutsche Übersetzung beizugeben, deren Richtigkeit durch die deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung oder von einem vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer in der Bundesrepublik Deutschland beglaubigt ist. Der Rektor kann andere Beglaubigungen und Übersetzungen in die deutsche Sprache zulassen. Auf Verlangen hat der Bewerber die Echtheit von Zeugnissen mit Legalisation durch die zuständige deutsche Vertretung nachzuweisen.
- (5) Über den Antrag entscheidet der Rektor. Eine Ablehnung des Antrages ist dem Bewerber schriftlich bekanntzugeben.
- (6) Mit der Immatrikulation erhält der Student das Studienbuch und den Studentenausweis der Universität.
- (7) Der Verlust des Studienbuches oder des Studentenausweises ist dem Studentensekretariat unverzüglich anzuzeigen.
- (8) Dem Studentensekretariat sind alle Änderungen des Namens, des Familienstandes, der Semester- oder Heimatanschrift sowie bestandene bzw. nicht bestandene Prüfungen, soweit nach einer Prüfungsordnung die Fortsetzung des Fachstudiums davon abhängig ist, unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Versagung der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn der Bewerber
 - a) die Voraussetzungen der §§ 2, 3 Abs. 1 oder 2, § 4 Abs. 1 nicht erfüllt oder
 - eine nach einer Prüfungsordnung vorgesehene Prüfung endgültig nicht bestanden hat, für den Studiengang, in dem die Prüfung nicht bestanden wurde.
- (2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn der Bewerber
 - a) für einen Studiengang, für den Zulassungsbeschränkungen bestehen, einen Bescheid über die Zuteilung eines Studienplatzes an der Universität Düsseldorf nicht besitzt oder die Erklärung über die Annahme des ihm zugeteilten Studienplatzes nicht fristgerecht abgegeben hat,
 - b) die für die Immatrikulation vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht einhält.
 - c) vorgeschriebene Gebühren oder Beiträge nicht entrichtet hat,
 - d) nicht über ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache verfügt,
 - e) an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer gefährdet,
 - f) entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht.
- (3) Besteht Grund zu der Annahme, daß ein Versagungsgrund gemäß Absatz 2 d) oder f) vorliegt, so hat der Studienbewerber auf Anforderung vorzulegen:
 - a) das Zeugnis über das Bestehen einer Spachprüfung nach § 3 Abs. 3 (§ 6 Abs. 2 d);
 - b) eine Bescheinigung der zuständigen Behörde (§ 6 Abs. 2 f).

Widerruf der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist mit Rückwirkung zu widerrufen, wenn ein im Zeitpunkt der Immatrikulation vorliegender Versagungsgrund gemäß § 6 Abs. 1 Buchstabe a) oder b) bekannt wird und der Student auf den Bestand der Immatrikulation nicht vertrauen kann. Er kann insbesondere nicht auf den Bestand der Immatrikulation vertrauen, wenn er sie durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren, oder wenn er wußte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht wußte, daß die Immatrikulation hätte versagt werden müssen.
- (2) Die Immatrikulation kann mit Rückwirkung oder mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn ein im Zeitpunkt der Immatrikulation vorliegender Versagungsgrund gemäß § 6 Abs. 2 Buchstabe c), e) oder f) bekannt wird.
- (3) Die Immatrikulation ist mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn der Versagungsgrund gemäß § 6 Abs. 1 Buchstabe b) eintritt und der Student sich nicht spätestens zum nächsten Semester für einen anderen Studiengang einschreiben läßt.
- (4) Die Immatrikulation kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn ein Versagungsgrund gemäß \S 6 Abs. 2 Buchstabe c), e) oder f) eintritt oder aufgrund der Hochschulordnung.
- (5) Über den Widerruf entscheidet der Rektor nach Anhörung des Betroffenen.
- (6) Gegen den Widerruf kann der Betroffene Widerspruch beim Rektor einlegen.

§ 8

Wechsel des Studienfaches

Ein Wechsel des Studienfaches ist nur unter Beachtung der Voraussetzungen der §§ 1 bis 7 zulässig.

8 9

Arztliche Untersuchung

Der Student hat sich jährlich vor der Rückmeldung zum Wintersemester einer Röntgenuntersuchung zu unterziehen.

§ 10

Belegen der Vorlesungen

Der Student hat die von ihm gewählten Lehrveranstaltungen zu belegen.

§ 11

Rückmeldung

- (1) Will der immatrikulierte Student nach Ablauf eines Semesters an der Universität Düsseldorf weiterstudieren, so hat er sich innerhalb der festgesetzten Frist zurückzumelden. Die Rückmeldung erfolgt schriftlich durch Ausfüllen des vorgeschriebenen Formblattes. Zur Rückmeldung zum Wintersemester ist die Untersuchung nach § 9 nachzuweisen.
- (2) § 6 gilt für die Rückmeldung entsprechend.

Beurlaubung

- (1) Auf Antrag kann der Rektor einen Studenten vom Studium beurlauben, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Die Beurlaubung wird für die Dauer eines Semesters ausgesprochen. Sie kann jeweils für ein Semester verlängert werden, sofern weiterhin ein wichtiger Grund besteht.
- (2) Als wichtiger Grund für eine Beurlaubung gilt insbesondere
 - a) Krankheit (bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die Art und voraussichtliche Dauer der Erkrankung),
 - b) Vorbereitung und Durchführung einer Vorprüfung, eines Abschlußexamens oder der Promotion,
 - c) Ableistung des Grundwehrdienstes oder des zivilen Ersatzdienstes (bei Vorlage des Einberufungsbescheides).
- (3) Der Antrag auf Beurlaubung oder deren Verlängerung ist grundsätzlich mit der Rückmeldung zu stellen. Beurlaubungen im ersten Studiensemester und vor Aufnahme des Studiums sind nicht zulässig.
- (4) Gegen die Ablehnung der Beurlaubung kann der Antragsteller Widerspruch beim Rektor einlegen.

δ 13

Exmatrikulation

- (1) Auf seinem Antrag kann ein Student zum Ende eines Semesters exmatrikuliert werden.
- (2) Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Ihm sind beizufügen:
 - a) Studienbuch und Studentenausweis,
 - b) ein ausgefüllter Fragebogen,
 - c) die Entlastungszeugnisse der Universitätsbibliothek,
 - d) der Nachweis über die Einzahlung vorgeschriebener Gebühren und Beiträge,
 - e) von Studierenden der Chemie ein Entlastungszeugnis der chemischen Institute.
- (3) Im übrigen kann ein Student exmatrikuliert werden.
 - a) wenn er nach der Immatrikulation sein Studium nicht aufgenommen hat,
 - b) wenn die Versagungsgründe gemäß § 6 Abs. 2 Buchstabe c), e) oder f) eintreten,
 - c) wenn er sich nicht form- und fristgerecht zurückgemeldet hat oder das Studium abbricht, ohne seine Exmatrikulation oder Beurlaubung beantragt zu haben.
- (4) Über die Exmatrikulation entscheidet der Rektor. Gegen die Exmatrikulation kann der Betroffene Widerspruch beim Rektor einlegen.
- (5) Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der Universität Düsseldorf.

§ 14

Zweithörer

(1) Ordentliche Studierende einer anderen Hochschule im Lande NRW können auf fristgerechten Antrag als Zweithörer zugelassen werden, in Studiengängen, für die Zulassungsbeschränkungen bestehen, jedoch nur mit Zustimmung des jeweiligen Zulassungsausschusses. Über die Zulassung entscheidet der Rektor.

- (2) Der Bewerber ist darauf hinzuweisen, daß über die Anerkennung der an der Universität als Zweithörer absolvierten Lehrveranstaltungen die Hochschule entscheidet, an der er als ordentlicher Studierender eingeschrieben ist.
- (3) Eine Zulassung als Zweithörer kann nur dann erfolgen, wenn dadurch die an der Universität Düsseldorf vollimmatrikulierten Studenten nicht benachteiligt werden.

§ 15

Gasthörer

- (1) Als Gasthörer können im Rahmen der vorhandenen Studienplätze auf Antrag zugelassen werden:
 - a) Bewerber mit abgeschlossener Hochschulbildung, die promoviert werden oder sich weiterbilden wollen;
 - b) Personen über 16 Jahre, die sich in einzelnen Wissensgebieten weiterbilden wollen, auch wenn sie nicht den Voraussetzungen für die Immatrikulation genügen.
- (2) Im übrigen sind auf die Zulassung zum Gasthörerstudium hinsichtlich der Versagung, des Widerrufs und des Verfahrens die Vorschriften über die Immatrikulation sinngemäß anzuwenden.
- (3) Über die Zulassung wird dem Gasthörer ein Gasthörerschein ausgestellt.

§ 16

Fristen

Die nach dieser Einschreibungsordnung von der Universität Düsseldorf festzusetzenden Fristen bestimmt der Rektor. Sie werden in den "Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf" und im Vorlesungsverzeichnis veröffentlicht. Dies gilt nicht für Fristen, die durch Gesetz oder Verordnung bestimmt sind.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Immatrikulationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABI. NW.) in Kraft.

(Genehmigt durch Erlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes NW vom 31. Januar 1973 — Az.: I B 6. 44-12 Nr. 02811/72.

Veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes NW (GABI. NW.), Ausgabe A, Nr. 3/1973).

Wissenschaftliches Prüfungsamt Düsseldorf

(Erste Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium, Erste Staatsprüfung für das Lehramt an der Realschule.)

Leiter: Leitender Regierungsdirektor Dr. W. Scherer

Stellvertreter: Prof. Dr. H. Schubert, Mathematisches Institut

Geschäftsführer: Studiendirektor Dr. F. K e i l

Sekretariat: Reg.-Ang. Frau Langfeld, Frau Olbrechts

Prüfungsamt: 4 Düsseldorf, Friedenstraße 13, Tel. 30 50 95 u. 30 50 96

Offnungszeiten: Mo.-Fr. 10.00-12.00 Uhr u. Mi. 14.00-16.00 Uhr

Sprechstunden des Leiters: Mi. 10.00—12.00 Uhr und nach Vereinbarung

Sprechstunden des Geschäftsführers: Mo. 10.00—12.00 Uhr und nach

Vereinbarung

In den Semesterferien bitte Aushang beachten!

Das Wissenschaftliche Prüfungsamt erteilt Auskunft in Studien- und Prüfungsfragen (Anerkennung von Semestern, Zulassung zur Prüfung, Durchführung der Prüfung nach den Bestimmungen der Staatlichen Prüfungsordnungen).

Lehramt am Gymnasium: Die Erste Staatsprüfung besteht in der Regel aus der allgemeinen Prüfung in Philosophie und Pädagogik und der Fachprüfung in zwei Fächern.

Die Meldung zur allgemeinen Prüfung kann im allgemeinen frühestens nach dem 6. Semester erfolgen, zur Prüfung in den Unterrichtsfächern nach dem 8. Semester.

Lehramt an der Realschule: Die Erste Staatsprüfung besteht aus einer Prüfung in Pädagogik und in zwei Unterrichtsfächern. Die Meldung zur Prüfung kann in der Regel frühestens nach dem 6. Semester erfolgen.

Dem Wissenschaftlichen Prüfungsamt gehören z. Z. folgende Prüfer an:

Biologie: Dr. Gewecke, Prof. Dr. Heber, Prof. Dr. Herrmann, Prof. Dr. Hess, StD Küthe, Priv.-Doz. Dr. Kunz, Prof. Dr. Peters, Prof. Dr. Santarius, Prof. Dr. Schneider, Prof. Dr. Stubbe, Prof. Dr. Zachariae, Prof. Dr. Schwochau.

Chemie: Prof. Dr. Baumgarten, Prof. Dr. Birkofer, Dr. Hägele, Prof. Dr. Kuchen, Prof. Dr. Perkampus.

Deutsch: Prof. Dr. Anton, StD Hoffmann, OSchR Dr. Jost, Prof. Dr. Kolb, LRD Dr. Scherer, StD Dr. Stein, Prof. Dr. Stötzel, Prof. Dr. Windfuhr.

Englisch: Prof. Dr. Benning, OStD Dr. Glaap, OSchR Dr. Kreutz, Prof. Dr. Rauter, Prof. Dr. Schulte-Herbrüggen.

Erdkunde: Prof. Dr. Gerstenhauer, StD Dr. Pley, Prof. Dr. Rother.

Französisch: Prof. Dr. Höfler, StD Kirsch, OSchR Mundzeck, Prof. Dr. Nies, Prof. Dr. Rothe, Prof. Dr. Schrader.

Geschichte: Prof. Dr. Hlawitschka, Prof. Dr. Kienast, Prof. Dr. Lemberg, Prof. Dr. Mommsen, OStD Dr. Montanus, Prof. Dr. Müller, Prof. Dr. Semmler, StD Dr. Willems.

Griechisch: Prof. Dr. Opelt.

Italienisch: Prof. Dr. Nies, Prof. Dr. Rothe, Prof. Dr. Höfler.

Latein: StD Dr. Keil, Prof. Dr. Opelt.

Mathematik: Prof. Dr. Bergmann, StD Dr. Boczeck, Ltd. RD Dr. Dönges, Prof. Dr. Döring, Prof. Dr. Harzheim, Prof. Dr. Klinger, Prof. Dr. Orsinger, Prof. Dr. Petry, Doz. Dr. Ratschek, Prof. Dr. Schubert.

Pädagogik: OStD Dr. Hardörfer, MR Dr. Höflich, Prof. Dr. Kramp, Prof. Dr. Krumm, OStD Dr. Schreckenberg, OSchR Schrooten, Prof. Dr. Wehle.

Philosophie: Prof. Dr. Diemer, Prof. Dr. Geldsetzer, OStD Dr. Hardörfer, Priv.-Doz. Dr. Heinz, Prof. Dr. König, OSchR Schrooten, OStD Dr. Schreckenberg.

Physik: Doz. Dr. Behmenburg, Prof. Dr. van Calker, OSchR Dr. Holz, Prof. Dr. Kranz, Prof. Dr. Larenz, Prof. Dr. Meiners, Prof. Dr. Stark, Prof. Dr. Suchy, Prof. Dr. Uhlenbusch.

Psychologie: Prof. Dr. Janke, Prof. Dr. Lienert, Prof. Dr. Nickel. Spanisch: Prof. Dr. Nies, Prof. Dr. Rothe, Prof. Dr. Höfler.

Studenten von heute machen gern mal ein Faß auf und schauen sich um in der Welt. Weil sie aber nicht von gestern sind.sichern sie sich auch ab, damit sie im Krankheitsfall nicht in die Miesen kommen. Die DEBEKA - als Krankenversicherung die größte berufsständische Selbsthilfeeinrichtung der Beamtenschaft bietet Studenten, welche die Beamtenlaufbahn einschlagen wollen. für die Dauer des Studiums umfassenden Versicherungsschutz nach den Sondertarifen "Ab" zu einem tragbaren Beitrag. Darüber hinaus lohnt es sich, bei der DEBEKA eine Lebensversicherung günstig abzuschlie-Ben - hier ist sie übrigens nicht berufsständisch gebunden. Sie sollten mit uns bald ein ..teach in" vereinbaren. Vertrauen nützt - Vertrauen schützt.



Krankenversicherungsverein a.G. Debeka Krankenversicherungsverein a. G. Lebensversicherungsverein a. G. Hauptverwaltung: 54 Koblenz Südallee 15-19 · Postfach 460

> Bezirksverwaltung 4 Düsseldorf Friedrich-Ebert-Straße 31

Institute an der Universität

Diabetes-Forschungsinstitut an der Universität

4 Düsseldorf, Auf'm Hennekamp 65, Tel. 3 38 21: Institutsleiter Prof. Dr. K. Oberdisse

- Klinische Abteilung (Lehrstuhl für Klinische Diabetologie): Abteilungsleiter: N. N. Dr. Dr. Herberg, Dr. Jansen, Dipl.-Chem. Alterescu.
- Biochemische Abteilung Lehrstuhl für Klinische Biochemie (Diabetologie) Abteilungsleiter: Prof. Dr. Reinauer Wiss. Ass.: Dr. Bubenzer, Dr. Herbertz, Dr. Junger.
- 3. Abteilung für Med. Statistik und Anthropologie: Abteilungsleiter: N.N.
- Institut für Ernährung und Diätetik (Deutsche Gesellschaft für Ernährung): Leiter: Prof. Dr. Zimmermann — Pädagogische Leiterin: Frau Helga Buchenau.
- Institut für Lufthygiene und Silikoseforschung (Gurlittstraße 53), Tel. 34 50 61: Direktor: Prof. Dr. Schlipköter Abteilungsleiter: Prof. Dr. Hilscher, Prof. Dr. Beck, Priv.-Doz. Dr. Antweiler, Dipl.-Chem. Dr. Brockhaus, Dr. Bruch, Dr. Dehnen, Dr. Dolgner, Dr. Fodor, Dipl.-Ing. Dr. Friedrichs, Dr. Pott, Dipl.-Phys. Steiger Wiss. Ass.: vet. med. Gauß, Dr. Ghelerter, Dr. Grünspan, Dipl.-Psych. Kastka, Dr. Koeppel, Dr. Krausz, Fr. Meyer-Hammer, Dr. Manjolovic, Dr.-Ing. Prasjnar, Dr. Reiffer, Dr. Rothe, Dr. Sethi, Dipl.-Chem. Szentei, Dipl.-Chem. Dr. Tomingas, Dr. Vollmer, Dipl.-Chem. Dr. Weisz, Dipl.-Psych. Dr. Winneke, Dipl.-Chem. Dr. Wang.

Institute in Zusammenarbeit mit der Universität

- Institut für Medizin an der Kernforschungsanlage Jülich GmbH, Tel. Jülich 0 24 61 / 61 64 44 Direktor: Prof. Dr. Feinendegen Oberärzte: Priv.-Doz. Dr. Ritzl, Frau Dr. Stecher Laborleiter: Dipl.-Phys. Becker, Dipl.-Phys. Kasperek, Dr. Porschen, Dr. Tisljar Wiss. Ass.: Dipl.-Ing. Gremm, Dr. Höck, Frau Dr. Hopmann, Dr. Persigel, Dr. Schicha, Herr Siebers, Dr. Vyska, Dr. Welsh.
- Deutsches Krankenhausinstitut, 4 Düsseldorf, Tersteegenstraße 9, Telefon 43 44 22 / 23 / 24. Institutsleitung: Priv.-Doz. Dr. Eichhorn, Dr. Jeute, Prof. Dr. Müller, Architekt Sahl.

Ubersicht über die Zahl der Studierenden* im Sommersemester 1973

	Gesamtzahl	Deutsche		Ausländer	
Philosophische Fakultät		männl.	weibl.	männl.	weibl.
Anglistik	317	132	167	7	11
Germanistik	437	219	199	6	13
Geschichte	145	80	59	6	-
Klass. Philologie	11	7	4		_
Pädagogik	207	97	104	4	2 4 11
Philosophie	154	104	41	5 2	4
Romanistik	175	49	113	2	11
Sozialwissenschaft	4	3	1	_=	_
	1450	691	688	30	41
MathNat. Fakultät					
Biologie	94	51	41		2
Chemie	109	90	18	1	_
Geographie	46	24	21	_	1
Mathematik	156	121	30	4	1
Physik	74	71	3		_
Psychologie	87	43	39	4	1
	566	400	152	9	
Medizinische Fakultät	300	400	132	9	3
	4404	040			7720720
Medizin	1121	819	235	53	14
Zahnmedizin	165	131	27	4	3
	1286	950	262	57	17
Ordentliche Studierende					
insgesamt	3302				
Zweithörer	155				
Promotionshörer	43				
Gasthörer	43				
Studierende insgesamt	3543				

^{*} Nach 1. Studienfach